

NORM	TITEL UND BESCHREIBUNG
E DIN EN IEC 61757 VDE 0885-757:2026-01	LWL-Sensoren Fachgrundspezifikation; (Entwurf)
DIN EN IEC 62037-8 VDE 0887-37-8:2025-12	Passive HF- und Mikrowellengeräte, Intermodulationspegelmessung Teil 8: Messung der passiven Intermodulation, verursacht durch Objekte, die HF-Strahlung ausgesetzt sind
E DIN EN IEC 60794-1-107 VDE 0888-100-107:2026-01	Lichtwellenleiterkabel Teil 1-107: Fachgrundspezifikation – Grundlegende Prüfverfahren für Lichtwellenleiterkabel – Mechanische Prüfverfahren – Torsion, Verfahren E7; (Entwurf)
E DIN EN IEC 60794-1-119 VDE 0888-100-119:2025-12	Lichtwellenleiterkabel Teil 1-119: Fachgrundspezifikation – Grundlegende Prüfverfahren für Lichtwellenleiterkabel – Mechanische Prüfverfahren – Äolische Schwingen, Verfahren E19; (Entwurf)
DIN EN IEC 60794-1-124 VDE 0888-100-124:2025-12	Lichtwellenleiterkabel Teil 1-124: Fachgrundspezifikation – Grundlegende Prüfverfahren für Lichtwellenleiterkabel – Mechanische Prüfverfahren – Installationsprüfung für Mikrorohrkabel, Verfahren E24
DIN EN IEC 60794-1-133 VDE 0888-100-133:2026-01	Lichtwellenleiterkabel Teil 1-133: Fachgrundspezifikationen – Grundlegende Prüfverfahren für optische Kabel – Mechanische Prüfverfahren – Mehrfaches Auf- und Abwickelverhalten von Kabeln, Verfahren E33

Gesetzesänderungen

Bundestag beschließt weitreichende Energierechtsnovelle

Der Bundestag hat am 13. November 2025 das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich“ beschlossen. Mit dem Gesetz sollen insbesondere EU-rechtliche Vorgaben umgesetzt werden.

Änderungen ergeben sich vor allem im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsBG), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sowie in weiteren 24 Gesetzen und Verordnungen. Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Folgende Regelungen sind für das E-Handwerk von besonderer Bedeutung:

Übergangsregelung für „Kundenanlagen“ (§ 118 Abs. 7 EnWG)

Nach den Vorgaben der europäischen und nationalen Rechtsprechung besteht seit

diesem Jahr eine Verpflichtung zur EU-richtlinienkonformen Auslegung von „Kundenanalagen“ nach § 3 Nr. 24a und 24b EnWG. Davon betroffen sind u. a. Mieterstrommodelle. Für deren Betreiber könnte dies bedeuten, dass sie zukünftig die sehr aufwendigen Pflichten für den Betrieb von Energieversorgungsnetzen erfüllen müssen. Das nun beschlossene Gesetz schafft eine **Übergangsregelung** für die „Kundenanalagen“, die zum Inkrafttreten der Neuregelung an ein Netz angeschlossen waren.

Sie müssen vorerst bis zum 1. Januar 2029 nicht den Vorgaben für Energieversorgungsnetze unterliegen. Mit dem Gesetz wurde auch eine „Entschiebung“ verabschiedet, die die Bundesregierung dazu auffordert, zeitnah eine langfristige, unbürokratische und mit dem EU-Recht vereinbare Regelung zu erarbeiten.

Netzentgeltbefreiung für bidirektionales Laden und Multi-Use-Speichern (§ 118 Abs. 6 S. 3 EnWG)

Bisher konnten ausschließlich solche Stromspeicher, die ihren gesamten Strom aus dem Netz beziehen und vollständig wieder ins Netz zurückspeisen, von Netzentgelten beim Strombezug befreit werden.

Nun sollen auch Multi-Use-Speicher, die z.B. Strom sowohl aus dem Netz als auch einer PV-Anlage beziehen, in die Netzentgeltbefreiung mitaufgenommen werden. Die Regelung findet auch Anwendung auf Strom, der aus der E-Autobatterie zurück ins Netz gespeist wird, wodurch das bidirektionale Laden künftig attraktiver werden soll. Eine äquivalente Regelung für die Befreiung von Umlagen bei Speichern existierte bereits (vgl. § 21 EnFG).

Erstmals Regelungen zum Energy Sharing (§ 42c EnWG)

Durch Energy Sharing soll Letztverbrauchern die Teilhabe an der Energiewende erleichtert werden. Energy-Sharing ist die gemeinsame Nutzung von aus erneuerbaren Anlagen erzeugtem Strom durch Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder KMU, auch unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes. Ab 1. Juli 2026 soll es zunächst nur innerhalb eines Verteilnetzes genutzt werden können.

Ab 1. Juli 2028 sollen auch Vereinbarungen möglich sein, die Verbrauchsstellen betreffen, die sich in benachbarten Bilanzierungsgebieten befinden. Beim Energy-Sharing ist zwischen Letztverbrauchern ein Vertrag über die gemeinsame Nutzung von Strom erforderlich, der die Grundlage der Stromlieferung darstellt. Dieser muss bestimmte Regelungen – z.B. den Aufteilungsschlüssel für die Strombezugsmengen – enthalten. Technische Voraussetzung für das Energy-Sharing ist der Einbau eines intelligenten Messsystems bei allen mitnutzenden Letztverbrauchern, durch das die viertelstündliche Messung der jeweiligen Strombezugsmengen ermöglicht wird.

Es wird klargestellt, dass durch das Energy-Sharing keine Vollversorgung vorliegen muss, sondern davon auszugehen ist, dass, wie im Falle der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung, ein Versorger die Reststromlieferung übernimmt.

Bei einer Fachtagung des Fachverbandes am 3. Februar 2026 in Leonberg wird u.a. das Vermarktungsmodell Energy Sharing vorgestellt.



Wechsel des Messstellenbetreibers auf Wunsch des Anschlussnutzers (§ 5 Abs. 1 MsBG)

Anschlussnutzer können bereits den Messstellenbetrieb statt durch den grundzu-

ständigen auch von einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber durchführen lassen. Die jetzige Gesetzesänderung sieht vor, dass ein Anschlussnutzer nach Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen sowie ggf. Steuerungseinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber dieses Auswahlrecht frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausüben kann. Eine Ausnahme besteht dann, wenn sich der grundzuständige und der wettbewerbliche Messstellenbetreiber auf eine vorzeitige Beendigung einigen.

Klarstellung zur Eintragserfordernis in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers (§ 10 Abs. 1 EEG)

Bisher gab es in der Praxis immer wieder Diskussionen darüber, wer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien anschließen darf, da im EEG lediglich von einer „fachkundigen dritten Person“ die Rede war. Dies wurde nun präzisiert mit Verweis auf § 13 Abs. 1 Satz 1 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und die dafür geltenden Anforderungen an eine Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers.

Privilegierung von Großbatteriespeichern (§ 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Batteriespeicher mit einer Kapazität ab einer Megawattstunde, die für die Energiewende eine essenzielle Rolle spielen sollen, profitieren künftig von einer „Außenbereichspriviliegierung“, wodurch deren Realisierung bauplanungsrechtlich vereinfacht werden soll.

Entschließungen zur Beschleunigung von Netzanschlussprozessen und beim Smart-Meter-Rollout

In seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf hatte der ZVEH explizit Regelungen gefordert, die dazu beitragen, die Netzanschluss- und Inbetriebnahmeprozesse zu digitalisieren, zu vereinfachen und zu beschleunigen. Diese Forderungen haben nun Eingang in eine Entschließung des Bundestages gefunden, der die Bundesregierung dazu auffordert, im 1. Quartal 2026 einen Regelungsentwurf vorzulegen, mit dem „Netzanschlussverfahren im Stromnetz für Erzeugungsanlagen, Verbraucher und Speicher grundlegend verbessert und digitalisiert werden, um Transparenz und Planungssicherheit zu

erhöhen, um den Stau bei Anschlussbegehren [...] zu lösen“.

Der Bundestag stellte zudem fest, dass der **Smart-Meter-Rollout bislang nicht in dem erwarteten Tempo voranschreitet und bemängelt, dass insbesondere kleinere Netzbetreiber ihren Verpflichtungen als grundzuständige Messstellenbetreiber beim Smart-Meter-Rollout nicht ausreichend nachkommen**. In einer Entschließung fordert er die Bundesregierung auf, in der nächsten Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes u.a. eine deutliche Verschärfung des Sanktionsregimes gegen säumige grundzuständige Messstellenbetreiber auf den Weg zu bringen.

Änderungen im Stromsteuergesetz (StromStG) zur Stromsteuerentlastung und zum bidirektionalen Laden

Mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes, das ebenfalls am 13. November 2025 vom Bundestag beschlossen wurde, ist die Entlastung bei der Stromsteuer für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,05 Cent pro Kilowattstunde ab einem Mindestverbrauch von jährlich 12,5 Megawattstunden verstetigt worden. Der ZVEH hatte bereits im Vorfeld kritisiert, dass diese Entlastung nicht allen Stromverbrauchern zugutekommt.

Erfreulich ist hingegen, dass auch klarstellende Regelungen für das bidirektionale Laden im Stromsteuergesetz aufgenommen wurden. Durch den neuen § 5a Abs. 3 StromStG wird nun zum 1. Januar 2026 sichergestellt, dass der Fahrzeugnutzer durch bidirektionales Laden nicht zum Versorger wird. Zudem wird für Fälle des Verbrauchs des rückgespeisten Stroms vor Ort und ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom normiert, dass für diesen Strom keine Steuer entsteht (Vehicle to Home bzw. Vehicle to Business).

Hintergrund ist, dass der zuvor in die Fahrzeuge geladene Strom bereits stromsteuerrechtlich behandelt wurde (versteuerte oder steuerbefreite Entnahme in das Fahrzeug). Insofern ist bei unmittelbarer Nutzung vor Ort eine erneute stromsteuerrechtliche Behandlung nicht erforderlich. Dies dient in erster Linie der Vereinfachung und Vermeidung von Bürokratie im Rahmen des zu erwartenden Hochlaufs bidirektionaler Ladevorgänge. ■

(ZVEH)